

besondere Brems Spuren, Spuren auf dem Fahrdamm, die von den Reifenprofilen oder den Kettengliedern von Raupenfahrzeugen unmittelbar vor und nach dem Zusammenstoß oder dem Anfahren herrühren;

c) technische Defekte des Fahrzeugs, die auf die Ursachen des Unfalls hindeuten (Defekte der Bremsen, der Lenkung, fehlende Beleuchtung, nicht ordnungsgemäßer Zustand des Signalhorns u. a. m.), sowie Spuren und Beschädigungen, die im Ergebnis des Unfalls entstanden sind;

d) die Beschaffenheit der Straße (Steigung, Gefälle, schlechter Straßenzustand, Vereisung u. a. m.);

e) die Wetterfaktoren, und zwar in dem Umfang, in dem sie für den Unfall Bedeutung haben konnten (Schnee, Regen, Nebel u. a. m.).

Wenn das Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt der Besichtigung bereits vom Unfallort fortgeräumt ist, muß es unverzüglich in der Garage besichtigt werden, damit man die Möglichkeit hat, die Spuren und Beschädigungen am Unfallort mit den Spuren und Beschädigungen am Kraftfahrzeug zu vergleichen.

Ist der an dem Unfall schuldige Fahrzeugführer mit dem Kraftfahrzeug geflohen, so müssen besonders alle Spuren dieses Fahrzeugs und die Sachbeweise beachtet werden, die die Fahndung nach ihm und seine Identifizierung begünstigen können.

Zu solchen Spuren und Sachbeweisen gehören die Spuren des Aufpralls des Fahrzeugs auf Gegenstände (Wände, Zäune, Bäume, Masten u. a. m.), die auch entsprechende Spuren an der Maschine selbst hinterlassen haben müssen; die Abdrücke der Reifenprofile und der Kettenglieder von Raupenschleppern des flüchtigen Kraftfahrzeugs mit irgendwelchen individuellen Besonderheiten (Spuren der Vulkanisierung, Abnutzungsgrad des Profils, Risse und andere Beschädigungen der Profile, Spuren einer Deformierung und andere individuelle Kennzeichen der Kettenglieder); Glasscherben (der Scheinwerfergläser, der Windschutzscheibe, des Glases aus den Türen u. a. m.); Spuren von Lack, mit dem das Fahrzeug gespritzt war, oder Spuren der Lasten, die sich auf dem Fahrzeug befanden, wenn solche Spuren auf dem Boden, auf Gegenständen zurückgeblieben sind, gegen die das Fahrzeug geprallt ist, sowie Spuren auf der Kleidung der Geschädigten.

Wenn es infolge des Unfalls Schwerverletzte gab, so gehört zu den unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen ihre Vernehmung im Krankenhaus, die aber nur mit Erlaubnis des behandelnden Arztes durchgeführt werden darf.

Gibt es am Unfallort Tote, so müssen die Leichen während der Besichtigung des Unfallortes ebenfalls einer äußeren Besichtigung unterzogen werden. Neben der Feststellung der Person des Getöteten bietet die Besichtigung die Möglichkeit, die Anordnung der Verletzungen sowie